

## Satzung

zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs "Fußballstadion im Wildpark"

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften vom 04.04.2023 (GBl. S. 137) und der §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 3, 8 Abs. 3 und 9 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 01.1992 (GBl. S. 22, ber. 2004 S. 653), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 27.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs "Fußballstadion im Wildpark" vom 14.03.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.03.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren Betriebsleitenden. Der Gemeinderat kann einen Betriebsleitenden zum Ersten Betriebsleitenden bestellen. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.“

2. § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sind mehrere Betriebsleitende bestellt, so sind sie jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt.“

3. § 9 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung.

„Verpflichtungserklärungen (§ 54 GemO) bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer Signatur versehen sein. Sie sind durch zwei Vertretungsberechtigte zu unterzeichnen; besteht die Betriebsleitung aus einem Betriebsleiter, kann dieser allein unterzeichnen.

§ 54 Abs. 4 der Gemeindeordnung gilt mit der Maßgabe, dass die Geschäfte der laufenden Betriebsführung den Geschäften der laufenden Verwaltung gleichstehen.“

4. § 9 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Sind in Angelegenheiten des Eigenbetriebs Erklärungen Dritter gegenüber der Stadt Karlsruhe abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einer betriebsleitenden Person.“

5. § 10 wird um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

„Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB).“

6. § 12 wird zu § 11.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Karlsruhe, den ..... 2023

Dr. Frank Mentrup

Oberbürgermeister